



Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben

Satzung über die Festsetzung der Gebühren- und Beitragssätze für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben vom 26.02.2020

Der Verbandsgemeinderat Waldfischbach-Burgalben hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V.m. § 1 Absatz 3 der Entgeltsatzung Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben vom 02.12.2009 (ESW), der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben vom 02.12.2009 (AWS) sowie § 1 Absatz 4 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben vom 02.12.2009 (ESA) und der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben vom 02.12.2009 (AES) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Laufende Entgelte	3
§ 2 Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung	4
§ 3 Inkrafttreten	4

§ 1 Laufende Entgelte

- (1) In der Wasserversorgung werden von den entgeltfähigen Kosten 60 % als Benutzungsgebühren erhoben (§ 17 Absatz 3 Entgeltsatzung Wasserversorgung).
- (2) Die laufenden Entgelte für die Wasserversorgung werden festgesetzt auf:

	netto je m ³	brutto je m ³ (7% MwSt)
a) Verbrauchsgebühren je m ³ Wasserverbrauch (§ 17 Absatz 1 Entgeltsatzung Wasserversorgung)	1,67 €	1,79 €
	netto pro Jahr	brutto (7% MwSt) pro Jahr
b) wiederkehrender Beitrag Wasser (§ 12 Absatz 1 Entgeltsatzung Wasserversorgung)		
1) Wasserzähler bis 5 m ³	113,79 €	121,75 €
2) Wasserzähler 5- 10 m ³	125,19 €	133,95 €
3) Wasserzähler über 10 m ³	146,31 €	156,55 €
4) Großwasserzähler	166,64 €	178,30 €
5) Verbundwasserzähler	325,09 €	347,85 €

- (3) Die laufenden Entgelte für die Abwasserbeseitigung werden festgesetzt auf:

a) Schmutzwassergebühren (§ 18 Absatz 1 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)	2,41 €
b) Gebühr für die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Grundstückskläranlagen (§ 21 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)	77,00 €
	je m ²
c) wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser je m ² nach § 5 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung ermittelten Fläche (§ 13 Absatz 1 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)	0,035 €
d) wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser je m ² nach § 6 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung ermittelten Fläche (§ 13 Absatz 1 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)	0,24 €

§ 2 Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung

- (1) Die einmaligen Beiträge für die auf die Wasserversorgung entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung der übrigen Anlagen gemäß §§ 2 i.V.m. 4 Absatz 2 der Entgeltsatzung Wasserversorgung werden festgesetzt auf:

	netto je m ²	brutto (7% MwSt) je m ²
je m ² nach § 5 der Entgeltsatzung Wasserversorgung ermittelten Fläche	1,44 €	1,54 €

- (2) Die einmaligen Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung der übrigen Anlagen gemäß §§ 2 i.V.m. 4 Absatz 2 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung werden festgesetzt auf:

	je m ²
je m ² nach § 5 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung ermittelten Fläche (Schmutzwasser)	1,36 €
je m ² nach § 6 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung ermittelten Fläche (Niederschlagswasser)	2,20 €

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Waldfischbach-Burgalben, den 26.02.2020

gez.

(Lothar Weber)
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Waldfischbach-Burgalben, den 26.02.2020

gez.

(Lothar Weber)
Bürgermeister



Anlage 1: Änderungsübersicht

Datum	Version	Inhalt der Änderung
26.02.2020		<ul style="list-style-type: none">• Erlass der neuen Gebührensatzung
21.03.2022		<ul style="list-style-type: none">• Erste Änderungssatzung